

# Das Stammzellgesetz vom 28.6.2002 und seine Änderung vom 14.8.2008

Jochen Taupitz



# Das Stammzellgesetz vom 28.6.2002 ergänzt das Embryonenschutzgesetz vom 13.12.1990:

- •Das Embryonenschutzgesetz verbietet u.a. den Verbrauch von Embryonen und die Forschung mit Embryonen.
- •Das Stammzellgesetz verbietet die Verwendung von embryonalen Stammzellen, also von Zellen, die (im Ausland) aus Embryonen gewonnen wurden.

Allerdings kann Forschung mit embryonalen Stammzellen unter engen Voraussetzungen genehmigt werden.

- Der Import und die Verwendung embryonaler Stammzellen sind ohne Genehmigung strafbar.
- Genehmigung hängt u.a. ab von
  - den zur Stammzellgewinnung verwendeten Embryonen (z.B. nur überzählige, durch Befruchtung entstandene Embryonen),
  - dem Zeitpunkt der Gewinnung der Stammzellen aus Embryonen ("Stichtagsregelung", s. später),
  - der beabsichtigten Verwendung (nur für hochrangige, alternativlose Forschung),
  - einer Stellungnahme der Zentralen Ethikkommission für Stammzellforschung.

### "Stichtagsregelung"

Ursprüngliches Gesetz (in Kraft seit 1.7.2002): Importiert und verwendet werden durften nur Stammzellen, die vor dem 1.1.2002 im Ausland gewonnen wurden.

#### Ziele:

- Einerseits: Kein Anreiz, ausländischen Embryonen "für" deutsche Forschung zu verbrauchen (=> Embryonenschutz).
- Andererseits: Forschung im Inland sollte nicht völlig unterbunden werden (=> Forschungsfreiheit; Heilung von Kranken).
- Fatalismus: Vor Inkrafttreten des Gesetzes (1.7.2002) liegender Verbrauch von Embryonen kann nicht rückgängig gemacht werden.



### Probleme der Stichtagsregelung

- Die "alten" Stammzellen waren kaum (noch) für hochrangige Forschung geeignet.
- Deutsche Forscher wurden zunehmend von der internationalen Entwicklung abgekoppelt.
- => Politischer Druck hat zu einer Änderung des Stichtages geführt: Seit 1.9.2008 neuer Stichtag: 1.5.2007 (zuvor: 1.1.2002).



#### Probleme der Strafvorschrift in § 13 StZG bis 1.9.2008

"Mit Freiheitsstrafe … oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne Genehmigung nach § 6 Abs. 1 embryonale Stammzellen einführt oder verwendet. …"

## Offene Fragen:

- 1.Bedeutet "verwenden" nur "verwenden im Inland" oder auch jene im Ausland?
- 2.Werden dem inländischen Forscher ausländische Handlungen nach allgemeinen Regeln des Strafrechts **zugerechnet**, so dass er sich nach dem StZG strafbar macht, wenn er mit einem Kollegen zusam-menarbeitet, der **im Ausland** nach dortigem Recht **legal** Stammzell-forschung betreibt?
- => Erhebliche Strafbarkeitsrisiken bei jeder grenzüberschreitenden Kooperation!



Seit 1.9.2008: "Mit Freiheitsstrafe ... oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne Genehmigung ...

- 1. embryonale Stammzellen einführt oder
- 2. embryonale Stammzellen, die sich im Inland befinden, verwendet."

=> Strafbarkeitsrisiken grenzüberschreitender Kooperationen beseitigt.



#### **Fazit**

Zwei wichtige Änderungen des Stammzellgesetzes, die der Forschung größere Freiräume schaffen.

Weitere Änderungen sind zur Zeit nicht in der Diskussion.



# Das Stammzellgesetz vom 28.6.2002 und seine Änderung vom 14.8.2008

Jochen Taupitz